Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badische Gesetz- und Verordnungsblätter - digitalisiert

Land Baden

Karlsruhe, 1803 - 1952

August

urn:nbn:de:bsz:31-33161

Visual Library

Nr. XVI.

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt
für das Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, Samstag den 11. August 1877.

Inhalt.

Bekanntmachungen und Verordnung des Staatsministrriums: den Niederlassungsvertrag zwischen dem Deutschen Reiche und der Schweiz vom 27. April 1876 betreffend; des Ministeriums des Großherzoglichen Hauses und der Justiz: die Gebühren des Waldhutpersonals bei Anwohnung der Forstfrevelthätigungen betreffend; des Finanzministeriums: die Wittwenkasse für die Angestellten der Civilstaatsverwaltung betreffend.

Bekanntmachung.

Den Niederlassungsvertrag zwischen dem Deutschen Reiche und der Schweiz vom 27. April 1876 betreffend.

In Vollzug des Artikels 11 des Niederlassungsvertrags zwischen dem Deutschen Reiche und der Schweiz vom 27. April 1876 (Reichsgesetzblatt 1877 Nr. 1), wonach vom 1. Januar 1877 als dem Zeitpunkte der Geltung dieses Vertrags ab die früher zwischen einzelnen Deutschen Staaten und der Schweiz abgeschlossenen Niederlassungsverträge ihre Gültigkeit verlieren, ist im Einverständniß mit dem Schweizerischen Bundesrath von der Großherzoglichen Regierung anerkannt und festgestellt worden, daß

außer dem am 31. Oktober 1863 über die Regelung der Niederlassungsverhältnisse abgeschlossenen Staatsvertrag (Regierungsblatt 1864 Nr. II.) und

außer dem durch Bekanntmachung Großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 29. August 1854 (Regierungsblatt Seite 338) verkündeten Uebereinkommen hinsichtlich der Patentgebühren der Handels- und Geschäftsreisenden, welches diesseits bereits durch Bekanntmachung des Großherzoglichen Ministeriums der Finanzen vom 29. September 1869 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 432) außer Wirksamkeit gesetzt worden ist,

auch das Uebereinkommen zwischen dem Großherzogthum und mehreren Kantonen der Schweiz vom $\frac{\text{24. Mai}}{\text{12. Juni}}$ 1865 über Verpflegung erkrankter und Beerdigung verstorbener unbemittelter Angehöriger der beiderseitigen Staaten, sowie

der von der Wehrpflicht handelnde Artikel 8 des Staatsvertrags vom 6. Dezember 1856 über die gegenseitigen Bedingungen der Freizügigkeit und damit in Verbindung stehende nachbarliche Verhältnisse (Regierungsblatt 1857 Seite 431)

als außer Wirksamkeit getreten zu betrachten seien.

Karlsruhe, den 5. August 1877.

Großherzogliches Staatsministerium.

Turban.

Vdt. von Stetten.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Verordnung.

Die Gebühren des Waldhutpersonals bei Anwohnung von Forstfrevelthätigungen betreffend.

Mit höchster Ermächtigung aus Großherzoglichem Staatsministerium wird unter Aufhebung aller seitherigen Vorschriften über diesen Gegenstand, mit Wirksamkeit vom 1. September d. J. ab, hiermit verordnet, daß für Anwohnung bei Forstfrevelthätigungen Waldhüter lediglich die in den §§. 1, 2 und 4 der Gebührenordnung vom 29. Oktober 1874 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XLVI.) bestimmten Zeugengebühren, Waldaufseher und Beiförster dagegen die nach den §§. 1 und 5 dieser Gebührenordnung sich ergebenden Vergütungen zu beziehen haben.

Karlsruhe den 6. August 1877.

Großherzogliches Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der Justiz.
Grimm.

Vdt. Arnold.

Bekanntmachung.

Die Wittwenkasse für die Angestellten der Civilstaatsverwaltung betreffend.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben mit Allerhöchster Staatsministerialentschließung vom 30. Juli 1877 gnädigst geruht, das der landesherrlichen Verordnung vom 14. April 1874 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XV. von 1874) anliegende Verzeichniß der zum Eintritt in die Wittwenkasse für die Angestellten der Civilstaatsverwaltung Berechtigten beziehungsweise Verpflichteten hinsichtlich der Untererheber der Steuerverwaltung dahin abzuändern, daß künftighin nur die vom Finanzministerium angestellten Untererheber in die ebengedachte Wittwenkasse aufzunehmen seien, und zwar:

a. bei einem dekretmäßigen Einkommen von 1000 ℳ. bis ausschließlich 1200 ℳ. in die III. Klasse,
b. bei einem dekretmäßigen Einkommen von 1200 ℳ. bis ausschließlich 1400 ℳ. in die II. Klasse und
c. bei einem dekretmäßigen Einkommen von 1400 ℳ. und mehr in die I. Klasse.

Dies wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Karlsruhe, den 2. August 1877.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.
Eulstätter.

Vdt. Glock.

Druck und Verlag von **Malsch & Vogel** in Karlsruhe.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Nr. XVII.

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt
für das Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, Mittwoch den 29. August 1877.

Inhalt.

Verordnung des Handelsministeriums: das Gewerbe der Pfandleiher, Rückkaufshändler und Trödler betreffend.

Verordnung.

Das Gewerbe der Pfandleiher, Rückkaufshändler und Trödler betreffend.

Auf Grund des §. 38 der deutschen Gewerbeordnung, des §. 360 Ziffer 12 des Reichsstrafgesetzbuchs und des §. 134 a. des Polizeistrafgesetzbuchs wird im Einverständniß mit dem Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der Justiz und dem Ministerium des Innern, mit Wirksamkeit vom 1. September d. J., verordnet, was folgt:

§. 1.

Die Pfandleiher haben ein Pfandleihbuch, die Rückkaufshändler ein Rückkaufsbuch zu führen.

Das Pfandleihbuch ist nach beiliegendem Formular A., das Rückkaufsbuch nach beiliegendem Formular B. einzurichten; die Bücher sind getrennt zu führen, auch wenn dieselbe Person gleichzeitig Pfandleih- und Rückkaufsgeschäfte betreibt.

Die Bücher sind dauerhaft zu binden und mit fortlaufenden Seitenzahlen zu versehen. Bevor sie in Gebrauch genommen werden, sind sie dem Bezirksamt zur Prüfung und zur Beglaubigung der Seitenzahl vorzulegen.

Ohne Erlaubniß des Bezirksamts darf ein in Gebrauch genommenes Pfandleih- oder Rückkaufsbuch weder ganz noch theilweise vernichtet werden.

§. 2.

In das Pfandleihbuch sind alle Pfandleihgeschäfte, in das Rückkaufsbuch alle Rückkaufsgeschäfte unter deutlicher, vollständiger und wahrheitsgetreuer Ausfüllung der Buchrubriken einzutragen.

Insbesondere ist strenge darauf zu halten, daß stets Name, Stand und Wohnort des Uebergebers des verpfändeten oder verkauften Gegenstands in das Buch eingetragen werde.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Jeder zum Pfand oder zum Verkauf übergebene selbständige Gegenstand ist unter einer besondern Nummer einzutragen.

Die Einträge in das Buch dürfen nicht radirt oder unleserlich gemacht werden.

§. 3.

Dem Uebergeber (Verpfänder oder Verkäufer) ist von dem Pfandleiher oder Rückkaufshändler eine mit seinem Namen und mit der laufenden Nummer des Bucheintrags versehene Bescheinigung über den Empfang der verpfändeten oder verkauften Sachen (Pfandschein oder Rückkaufsschein) einzuhändigen, welche mit dem Eintrag im Buch wörtlich übereinstimmt.

Außerdem ist in den Pfandschein stets der Wortlaut des L.R.S. 2078 aufzunehmen, wornach der Pfandgläubiger im Falle nicht rechtzeitiger Rückzahlung des Darlehens über das Faustpfand nicht selbst verfügen darf, sondern bei Gericht die Zuweisung an Zahlungsstatt oder die öffentliche Versteigerung zu erwirken hat.

§. 4.

Wenn die Zahlungsfrist des Faustpfanddarlehens oder die Rückkaufsfrist später verlängert wird, so ist hierüber unter der betreffenden laufenden Nummer des Pfandleih- oder Rückkaufsbuchs Bemerkung zu machen.

Auch ist die Verlängerung auf dem Pfandschein oder Rückkaufsschein unter genauer Angabe der Frist zu beurkunden, sofern nicht über die Verlängerung ein neuer Pfand- oder Rückkaufsschein ausgestellt wird.

Wird die Pfandsache eingelöst oder die verkaufte Sache zurückgekauft, so ist dies alsbald in dem Eintrag des Pfandleih- oder Rückkaufsbuchs unter Angabe des Datums zu bemerken. Auch hat der Pfandleiher oder Rückkaufshändler dem Uebergeber der Sache auf dessen Verlangen bei der Einlösung oder beim Rückkauf eine Quittung über den bezahlten Betrag mit Einschluß der Zinsen und Gebühren auszustellen.

§. 5.

Die verpfändeten oder mit dem Vorbehalt des Rückkaufs verkauften Gegenstäude dürfen nur in leicht zugänglichen hellen oder leicht erhellbaren Räumlichkeiten aufbewahrt werden.

Sie sind mit der laufenden Nummer des Bucheintrags zu versehen und so zu ordnen, daß sie jederzeit leicht aufgefunden werden können.

§. 6.

In dem Geschäftslokal des Pfandleihers oder Rückkaufshändlers muß an einer in die Augen fallenden Stelle ein gedrucktes Exemplar dieser Verordnung und eine durch das Bezirksamt beglaubigte Zinstabelle ausgehängt sein.

§. 7.

Der Pfandleiher und der Rückkaufshändler hat die ihm Seitens der Behörden oder von Privaten zugehenden Benachrichtigungen über verlorene oder dem Eigenthümer entfremdete Gegenstände nach der Zeitfolge geordnet aufzubewahren.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Gehen demselben solche Benachrichtigungen Seitens der Polizeibehörde durch Umlaufschreiben zu, so hat er die Kenntnißnahme auf diesem Schreiben mit Beifügung des Datums zu bescheinigen. Außerdem hat er in den Fällen, wo dies von der Polizeibehörde ausdrücklich verlangt wird, den Inhalt solcher Schreiben in ein besonderes Vormerkbuch einzutragen.

Den Polizeibediensteten sind auf Verlangen die gesammelten Benachrichtigungen und das Vormerkbuch zur Einsicht vorzulegen.

§. 8.

Werden einem Pfandleiher oder Rückkaufshändler Gegenstände unter Umständen, welche gegen den Inhaber den Verdacht des rechtswidrigen Erwerbes erwecken müssen, zum Pfand, Kauf, Tausch, zur Aufbewahrung u. dgl. angeboten, so hat derselbe von dem Vorgange alsbald der Polizeibehörde Anzeige zu erstatten, wobei die bezüglichen Gegenstände wenn thunlich vorläufig zur Hand zu behalten sind.

Dies gilt namentlich in allen Fällen, wo das Angebot einen Gegenstand betrifft, dessen Verlust oder Entfremdung zur allgemeinen Kenntniß gebracht oder dem Pfandleiher, beziehungsweise Rückkaufshändler, gemäß §. 7 besonders angezeigt worden ist, ebenso in dem Falle, wenn das Angebot durch eine Person geschieht, welche in gleicher Weise als der Entfremdung verdächtig bezeichnet wurde.

§. 9.

Die Pfandleiher und Rückkaufshändler sind verpflichtet, das Polizeipersonal jederzeit in ihre Geschäftsräume einzulassen und denselben die Bücher und die aufbewahrten Gegenstände vorzuzeigen.

§. 10.

Die Bestimmungen des §. 5 Absatz 1 und der §§. 7, 8 und 9 finden auch auf die Trödler (§. 35 Absatz 2 der Deutschen Gewerbeordnung) analoge Anwendung.

§. 11.

Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschriften werden gemäß §. 360 Ziffer 12 des Reichsstrafgesetzbuchs an Geld bis zu 150 Mark oder mit Haft bis zu sechs Wochen, beziehungsweise nach §. 134 a. des Polizeistrafgesetzbuchs an Geld bis zu 150 Mark bestraft.

Karlsruhe, den 24. August 1877.

Großherzogliches Handelsministerium.
Turban.

Vdt. Hübsch.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Formular A.

1.	2.	3.	4.	5.	6.
Ordnungszahl.	Tag der Uebergabe des Pfands.	Bezeichnung und Beschreibung des verpfändeten Gegenstandes.	Werthtaxe des verpfändeten Gegenstandes.	Namen, Stand und Wohnort des Verpfänders.	Betrag des Darlehens.

Formular B.

1.	2.	3.	4.	5.	6.	
Ordnungszahl.	Tag des Verkaufs.	Bezeichnung und Beschreibung des verkauften Gegenstandes.	Namen, Stand und Wohnort des Verkäufers.	Betrag des Ankaufspreises.	Betrag der Rückkaufsgebühren.	
					Mk.	Pf.

Pfandleihbuch.

7.		8.		9.	10.	11.		12.
Zinsen (monatlich).		Gebühren.		Dauer des Darlehens.	Etwaige Verlängerung des Darlehens.	Tag der		Bemerkungen.
						Rückgabe des Pfands.	gerichtlichen Versteigerung oder Zuweisung an Zahlungsstatt.	
Mk.	₰	Mk.	₰					

Rückkaufsbuch.

7.	8.	9.	10.	11.	12.
Rückkaufstermin.	Etwaige Verlängerung des Rückkaufstermins	Tag des Rückkaufs.	Tag der Wiederveräußerung durch den Rückkaufshändler	Art der Wiederveräußerung.	Bemerkungen.

Druck und Verlag von **Malsch & Vogel** in Karlsruhe.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Nr. XVIII.

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt
für das Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, Freitag den 31. August 1877.

Inhalt.

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern: die Arzneitaxe betreffend.

Bekanntmachung.

Arzneitaxe betreffend.

In Rücksicht auf die eingetretene außergewöhnliche Erhöhung des Einkaufspreises des Chinin, sowie des Kalium jodatum wird bestimmt, daß an Stelle der in der preußischen Arzneitaxe für 1877 festgestellten Preise fortan folgende Sätze in Geltung zu treten haben.

Chininum	1 Dezigramm	. .	15 ₰
„ bisulfuricum	1 Dezigramm	. .	15 ₰
„ bromatum	1 Dezigramm	. .	15 ₰
„ hydrochloricum	1 Dezigramm	. .	15 ₰
„ „	1 Gramm	1 ℳ	30 ₰
„ sulfuricum	1 Dezigramm	. .	15 ₰
„ „	1 Gramm	1 ℳ	15 ₰
Kalium jodatum	1 Gramm	. .	10 ₰
„ „	10 Gramm	. .	85 ₰
Unguentum kalii jodati	10 Gramm	. .	20 ₰

Karlsruhe, den 10. August 1877.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
J. A. d. Pr.
A. Eisenlohr.

Vdt. von Berg.

Druck und Verlag von **Malsch & Vogel** in Karlsruhe.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg